

XIII

Internationales Preisgericht. Preise. Berichte der Preisrichter.

I. Internationales Preisgericht.

Die Frage der Vertretung der Schweiz im Preisgericht war von grosser Bedeutung; sie beschäftigte gleich von Anfang an den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, dem es angenehm gewesen wäre, in dieser Beziehung von der französischen Verwaltung bestimmte Zusicherungen zu erhalten. Ich machte deshalb den Herren Picard und Delaunay-Belleville bei unsern ersten Besprechungen im Jahre 1897 in allgemeiner Weise Mitteilung von unsern berechtigten Erwartungen. Ohne schriftliche Garantien zu erlangen, nahm ich doch von diesen Vorbesprechungen den Eindruck mit, es werde der Schweiz im internationalen Preisgericht eine ihrer gewerblichen Thätigkeit und der Grösse ihrer Ausstellung entsprechende Vertretung eingeräumt werden. Es war mir natürlich schwierig, zwei oder drei Jahre vor der Eröffnung der Ausstellung ein bestimmtes Begehren zu stellen, da ich damals weder die Zahl noch die Bedeutung unserer Aussteller kannte; allein das französische Generalkommissariat befand sich mit Bezug auf die Gesamtheit der Aussteller in derselben Ungewissheit.

Im Generalreglement waren, wie bei den frühern Ausstellungen, drei Instanzen vorgesehen:

1. die *Klassen-Preisgerichte*, für Frankreich vom Handelsministerium ernannt und für die auswärtigen Länder von den Generalkommissären bezeichnet;

2. die *Gruppen-Preisgerichte*, bestehend aus einem Präsidenten und zwei oder drei Vizepräsidenten, die sämtlich vom Handelsminister bezeichnet wurden, sodann aus den Präsidenten, Vizepräsidenten und Berichterstattern der Klassen-Preisgerichte;

3. das *Ober-Preisgericht*, bestehend aus den Präsidenten und Vizepräsidenten der Gruppen-Preisgerichte, den Ausstellungsdirektoren, aus verschiedenen Mitgliedern französischer Komitees und aus den Generalkommissären der auswärtigen Länder mit mehr als 500 Ausstellern; in der Folge wurden sämtliche Generalkommissäre höflich eingeladen, dieser obersten Instanz anzugehören.